

Festlegung zur dienstlichen Nutzung von sozialen Netzwerken an Schulen

Die Nutzung von sozialen Netzwerken als Kommunikationsmöglichkeit zwischen Schülern, Lehrern und der Schulleitung kann sehr vielfältig sein. Eine differenzierte Betrachtungsweise im Umgang mit den sogenannten „neuen Medien“ ist jedoch angebracht und im Rahmen der Medienbildung ist die Nutzung auch kritisch zu hinterfragen.

Die Nutzung von Facebook (dieses soziale Netzwerk ist hier exemplarisch genannt für ähnlich ausgerichtete privatwirtschaftliche Unternehmen) bzw. der Umgang des Unternehmens mit personenbezogenen Daten ist nach unseren datenschutzrechtlichen Vorstellungen und Wertungen als sehr unsicher einzustufen. Die individuelle Nutzung von Facebook wird präzise erfasst und durch das Setzen von Cookies ausgewertet. Gegen die Profilbildung gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit und keine Möglichkeit der Einwilligung des Nutzers. Auch Dritte können personenbezogene Daten anderer einstellen wie z. B. Klassenfotos oder Berichte über Klassenfahrten sowie andere schulische Ereignisse. Nicht immer kann dies von den Betroffenen nachvollzogen werden. Es besteht also keine Transparenz und insbesondere auch keine Kontrolle über die Verarbeitung der persönlichen Daten. Die Auswertung der Daten auf Facebook und deren weitere Verwendung durch das privatwirtschaftliche Unternehmen Facebook sind kaum zu überblicken und somit mit einer hohen Ungewissheit verbunden.

Nun obliegt es im privaten Bereich grundsätzlich jedem Nutzer selbst, freiwillig darüber zu entscheiden, ob er unter diesen Bedingungen Facebook nutzen möchte oder nicht.

Bei der dienstlichen Nutzung sind jedoch folgende Aspekte dringend zu beachten:

1. Sofern Lehrer im Rahmen ihrer Berufsausübung, demnach dienstlich, und somit als Teil einer öffentlichen Stelle personenbezogene Daten über Facebook einstellen (z. B. Noten, Fotos einer Klassenfahrt oder des Wandertages), unterfallen sie beim Einstellen der personenbezogenen Daten dem sächsischen Datenschutzgesetz. Insoweit wird im Ergebnis immer vorab eine Einwilligungserklärung zum konkreten Vorhaben eingeholt werden müssen, um gegenüber den Schülern in datenschutzrechtlich zulässiger Weise zu handeln. Auf die weitere Datenverarbeitung durch Facebook besteht jedoch keinerlei Einfluss. Da eine Einwilligung immer nur für einen bestimmten Datenverarbeitungsvorgang gegeben werden kann und dieser auch genau bezeichnet werden muss, ist diese Voraussetzung nicht zu erfüllen, da vollkommen unklar ist, wie Facebook nach dem Einstellen der personenbezogenen Daten mit diesen weiter verfährt. Damit entfällt dem Grunde nach die Möglichkeit, dass der Lehrer in Ausübung seines Berufes personenbezogene, aus dem Bereich Schule resultierende Daten über Facebook austauscht. Daher sollten keinesfalls schulbezogene, personenbezogene Daten (z. B. Zensuren, Leistungsbewertungen, Hinweise zu Versetzungsgefährdungen, Empfehlungen zur individuellen Förderung oder zu Bildungswegen, Berufs- und Studienempfehlungen, Krankmeldungen, Unfallanzeigen, Beschwerden, Fotos) über Facebook ausgetauscht werden. Dies ist als datenschutzrechtlich unzulässig zu bewerten.

2. Sofern für den Schulbesuch wichtige Informationen von der Schule ausschließlich über Facebook kommuniziert werden, so dass ein faktischer Zwang besteht, sich bei Facebook anzumelden und Facebook zu nutzen (z. B. ausschließliche Bekanntgabe über Facebook von Stundenplänen, Hausaufgaben, Lösungshinweisen, Erinnerung an mitzubringende Unterrichtsmaterialien, Austausch von Quellen, Texten oder sonstigen Unterrichtsmaterialien, Vertretungsstunden ohne Personenbezug, kurzfristiger Unterrichtsausfall), liegt ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung vor, weil mit der Anmeldung eine zwangsweise Offenlegung personenbezogener Daten einhergeht. Eine Einwilligung kann nicht in datenschutzrechtlich

ausreichender Form eingeholt werden (s. o.). Kein Schüler darf zur schulischen Nutzung von Facebook gezwungen werden.

3. Aufgrund der hohen Unsicherheit über die Verwendung der Daten durch Facebook, die besondere, unkalkulierbaren Breitenwirkung sozialer Netzwerke und der besonderen Schutzbedürftigkeit insbesondere von minderjährigen Schülern ist eine dienstliche Nutzung von sozialen Netzwerken zwischen Lehrern und Schülern nicht zu empfehlen und deshalb ist davon abzusehen.